

# SATZUNG



In der gültigen Neufassung 2016

## **Artikel 1 Name, Gliederung, Emblem, Sitz und Geschäftsjahr**

- a. Der Verein führt den Namen „Jagd - Natur - Wildtierschützerverband Baden-Württemberg e.V.“ und wird nachfolgend Verband genannt und im Kürzel (JNWV-BW).
- b. Der Verband wurde am 05. September 1998 gegründet und wurde unter der Nummer VR 241-St. am 12. August 1999 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stockach eingetragen. Heute ist der JNWV-BW beim Amtsgericht Freiburg unter Register: VR 590241 eingetragen.
- c. Der Verband versteht sich als unabhängiger Landesverband innerhalb des Bundeslandes Baden-Württemberg.
- d. Er kann sich in Regierungsbezirksgruppen und Kreisgruppen gliedern.
- e. Der Verband führt ein äußeres erkennbares einheitliches Zeichen (Emblem). Diese Embleme sind auch Bestandteile der Bekleidungsordnung. Eine Änderung der Verbands-Embleme bedarf der Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- f. Der Verband hat seinen Sitz an der Landesjagdschule auf dem Dornsberg, 78253 Eigeltingen, Gerichtsstand ist Freiburg.
- g. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- h. Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

## **Artikel 2 Ziel und Zweck des Verbandes**

Ziel und Zweck des Verbandes ist es, die Stellung der Wildtierschützer und Jagdaufseher in Ihrer Verantwortung gegenüber allen Zweigen des Jagdwesens, des Natur- und Wildtierschutzes zu stärken, die Wildtier- und Pflanzenwelt zu schützen, artenreich zu erhalten sowie die Zielsetzung des Natur-, Wildtier- und Umweltschutzes nachhaltig zu fördern und auf die Einhaltung, Fortschreibung und Weiterentwicklung der deutschen Waidgerechtigkeit ist im besonderen Maße hinzuwirken.

An der Ziel- und Zweckbestimmung hat sich die Arbeit des Verbandes zu orientieren. Die Interessen der ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder am und für alle Zweige des Jagdwesens sind zu unterstützen und insbesondere durch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen zu gewährleisten und zu fördern.

**Dies zu ermöglichen hat sich der Verband nachstehende Ziele aufgegeben:**

- a. Interessierte Jäger zu Wildtierschützern auszubilden und das Ziel einer staatlichen Prüfung zu erlangen.
- b. Wildtierschützern, Jagdaufsehern (entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen) und Jägern die Möglichkeit einer weiteren intensiveren Fortbildung zu geben. Sich mit Neuerungen und Erfahrungen im Jagdwesen sowie auf dem Gebiet des Jagd-, Natur-, Tier- und Umweltschutzes vertraut zu machen.
- c. Wildtierschützer und Jagdaufseher (entsprechender landesrechtlicher Bestimmung) bei der Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben fachlich zu unterstützen.
- d. Ständigen Kontakt mit Behörden und Institutionen aus den Bereichen Jagd, Tier- und Naturschutz zu pflegen.
- e. Alle an der Jagd beteiligten Personen oder Institutionen bei der Durchführung von Naturschutzprojekten und Projekten zur Lebensraumverbesserung der heimischen Wildtierbestände durch tätige Mithilfe und Beratung zur Seite zu stehen, Projekte und Forschungsvorhaben der Wildtier- und Jagdforschung, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- f. Eine weitere Aufgabe des Verbandes und dessen Untergliederungen sind die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Satzungszweckes mit dem Ziel, durch Wort, Schrift und Bild in der Öffentlichkeit das Anliegen des Verbandes darzustellen.
- g. Die Herausgabe von Publikationen.
- h. Der Verband ist offen für Kontakte mit allen Organisationen und Verbänden, deren wesentliche Zielsetzungen nach der Satzung des Jagd - Natur - Wildtierschützerverbandes Baden-Württemberg e.V. ausgerichtet sind.
- i. Insbesondere ist er an allen Möglichkeiten der Kontaktpflege mit der Landesjägerschaft Baden-Württembergs und anderen Verbänden interessiert und bereit, gleichgelagerte Vorstellungen zur Wahrung und Entwicklung in allen Zweigen des Jagdwesens zu unterstützen.
- j. Der Verband ist überparteilich und nicht gewerkschaftlicher Art; er verfolgt somit keine parteipolitischen bzw. gewerkschaftlichen Ziele.
- k. Der Jagd - Natur - Wildtierschützerverband Baden-Württemberg e.V. ist außerordentliches Mitglied im Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. (Es besteht für eine Mitgliedschaft aber keine Verpflichtung).

- i. Der Verband einschließlich seiner Untergliederungen ist gemeinnützig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er hat keinerlei Gewinnbestrebungen. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Es darf keine Person, gleichgültig ob Mitglied oder nicht, durch Ausgaben des Verbandes begünstigt werden. Das schließt jedoch nicht aus, Mitgliedern für verbandsbezogene Dienste und Aufwendungen auf Grundlage eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes zu entschädigen.
- m. Die Mitglieder des Verbandes sind angehalten an den angebotenen Weiterbildungsmaßnahmen bzw. Veranstaltungen teilzunehmen, dies kann auf Landesebene oder in den jeweiligen Untergliederungen stattfinden nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- n. Bei Bedarf können auch andere interessierte Personen vom Bildungsangebot des Verbandes im Rahmen freier Kapazitäten Gebrauch machen.

### Artikel 3 Mitgliedschaft

Die Verbandszugehörigkeit kann in Form der ordentlichen, außerordentlichen sowie fördernden Mitgliedschaft bestehen. Die außerordentliche bzw. die fördernde Mitgliedschaft gründet sich im Willen, die Ziele und Zwecke des Verbandes zu fördern und die damit verbundenen Möglichkeiten einer auf allen Zweigen des Jagdwesens ausgerichteten Fortbildungen und ständigen Information zu nutzen.

**3.1** Die **ordentliche Mitgliedschaft** wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a. Nachweis über den Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines
- b. Erfolgsnachweis / Teilnahmebescheinigung an einem Wildtierschützer- (incl. Aufbau-seminar) oder Jagdaufseherlehrgang, nach den für den Wohnsitz des Bewerbers geltenden landesrechtlichen Bestimmungen  
Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- c. Schriftlicher Antrag mit zwei aktuellen Passbildern
- d. Entrichtung des Aufnahme- und Jahresbeitrages

**3.2** Für die Aufnahme als **außerordentliches Mitglied** müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a. Nachweis über den Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines
- b. Entrichten des Aufnahme- und Jahresbeitrages
- c. Schriftlicher Antrag mit zwei aktuellen Passbildern

Außerordentliche Mitglieder, die zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nachweisen, können diese beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

Der geschäftsführende Vorstand ist zur formlosen Änderung des Mitgliedschaftsverhältnisses verpflichtet, wenn keine Hinderungsgründe nach der Satzung entgegenstehen.

**3.3** Für die Aufnahme als **förderndes Mitglied** kommen natürliche oder juristische Personen in Frage, die die Ziele und den Zweck des Verbandes unterstützen.

- a. Entrichten eines Förderbeitrages in Höhe des Jahresbeitrages
- b. Schriftlicher Antrag
- c. Ein juristisches Mitglied kann nur förderndes Mitglied sein. Daraus können keine Ansprüche abgeleitet werden.

Über eine Aufnahme in den Jagd - Natur - Wildtierschützerverband, entscheidet der geschäftsführende Vorstand ohne eine Verpflichtung zur Aufnahme in den Verband.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält nach Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen je nach Mitgliedsart einen Mitgliedsausweis und ein Emblem des JNWV-BW bzw. eine Bestätigung der Mitgliedschaft.

**3.4** Für alle Mitglieder gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

**3.5** Es gilt für alle Mitglieder eine Probezeit von einem Jahr als vereinbart. Innerhalb dieser Probezeit, können der JNWV-BW und das Mitglied, die Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Quartales beenden. Einbezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.

**3.6** Außerordentliche sowie fördernde Mitglieder haben weder ein passives noch ein aktives Stimmrecht im Sinne der Satzung. Sie können aber genauso geehrt werden wie ordentliche Mitglieder nach den geltenden Bestimmungen. Darüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## **Artikel 4 Datenschutz**

**4.1** Mit der Aufnahme eines Mitgliedes und während der Mitgliedschaft nimmt der Verband personenbezogene Daten auf. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zu den Mitgliedern erfolgt vom Verband bzw. den Untergliederungen nur insoweit, als sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass das Mitglied ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung entgegen steht.

**4.2** Die Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Der Verein veröffentlicht Meldungen oder berichtet über besondere Ereignisse des Verbandes auf der

eigenen Internetseite des Verbandes im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Baden-Württembergs oder in anderen Printmedien. Andere geeignete Medien können zur Darstellung des Verbandes ebenso genutzt werden. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung in Schriftform vorbringen.

**4.3** Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verband eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten entsprechende Informationen mit den notwendigen Daten ausgehändigt.

**4.4** Einem Mitglied des Verbandes steht ein Anspruch auf Offenbarung der Namen und Anschriften der Mitglieder nur dann zu, wenn es ein berechtigtes Interesse darlegen kann.

**4.5** Beim Austritt aus dem Verband werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **Artikel 5 Mitgliedsbeitrag**

- a. Jedes Verbandsmitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld wird aber über Lastschriftverfahren durch den JNWV-BW im ersten Quartal des Kalenderjahres eingezogen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- b. Ordentliche Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht fristgerecht entrichtet haben, verlieren ihr Stimmrecht im vollen Umfang bis zum Zeitpunkt ordnungsgemäßer Zahlung. Der Jahresbeitrag wird je nach Eintritt in den JNWV-BW entsprechend berechnet.
- c. Bei der Aufnahme in den Verband ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Aufnahmegebühr deckt die Kosten für die Embleme des Verbandes , den Mitgliedsausweis und die Verwaltungskosten bei Eintritt ab.
- d. Auf eine erneute Aufnahmegebühr kann verzichtet werden, wenn das ausgetretene Mitglied innerhalb von zwei Kalenderjahren wieder einen Antrag auf Aufnahme in den Verband stellt.
- e. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Artikel 8 zahlen keinen Jahresbeitrag.

Die Beitragspflicht erlischt für das Kalenderjahr, in welchem sie in den Vorstand gewählt oder kommissarisch eingesetzt werden. Ein bereits gezahlter Jahresbeitrag wird nicht zurück erstattet. Endet die Vorstandstätigkeit, so entsteht die Pflicht zur Bezahlung des Jahresbeitrages ab dem auf die Nichtzugehörigkeit zum Vorstand folgenden Kalenderjahr.

- f. Personen, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, zahlen keinen Jahresbeitrag.
- g. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung befreit. Sofern der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr entrichtet wurde, kann dieser nicht zurück gefordert werden.

## **Artikel 6 Ehrenmitgliedschaft, Ehrung von Mitgliedern**

- a. Alle Mitglieder des Verbandes können auf Grund mehrheitlichen Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ebenso kann eine nicht dem Verband angehörende natürliche oder juristische Person mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden, wenn sie sich in besonderer Weise für die Belange des JNWV-BW eingesetzt hat.
- b. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung laut Satzung befreit.
- c. Mitglieder des Verbandes können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit der Ehrennadel des Jagd - Natur - Wildtierschützersverband Baden-Württemberg e. V. ausgezeichnet werden.
- d. Die Ehrennadel wird in zwei Stufen verliehen:
  - Silber** : für besondere Verdienste
  - Gold** : für hervorragende Verdienste
- e. Die Verleihung der goldenen Ehrennadel ist gleichzeitig mit der Ernennung zum Ehrenmitglied verbunden.

### **Für eine langjährige und treue Mitgliedschaft im JNWV-BW wird nachstehende Ehrung zu teil:**

10 jährige Mitgliedschaft das Hutabzeichen in Bronze mit Urkunde

15 jährige Mitgliedschaft das Hutabzeichen in Silber mit Urkunde

20 jährige Mitgliedschaft das Hutabzeichen in Gold mit Urkunde

- f. Nach dem Ausscheiden aus dem Amt kann ein langjährig im Vorstand tätig gewesenes Mitglied zum Ehrenvorstand ernannt werden. Den Beschluss darüber fasst der geschäftsführende Vorstand einstimmig. Kein Mitglied des Verbandes kann für sich selbst Anspruch auf Ehrung geltend machen, außer es Betrifft die Zeiten der Mitgliedschaft im Verband.

Im Falle eines Ausschlusses aus dem Verband, verlieren alle Ehrungen ihre Gültigkeit, außer Ehrungen aus der Zugehörigkeit zum Verband.

## **Artikel 7 Ende der Mitgliedschaft**

- a. Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Erlöschen des Verbandes nach Beendigung der Liquidation, durch den Tod des Mitgliedes, durch Austritt (schriftlicher Kündigung) oder Ausschluss aus dem Verband.
- b. Der Austritt oder Kündigung ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
- c. Erfolgt die Bezahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung nicht, wird das Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen. Der Ausschluss wird dem Mitglied per Einschreiben durch den geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt.
- d. Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verband kann nur durch einen wichtigen Anlass erfolgen. Wichtige Ausschlussgründe können sein:
  1. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch oder strafrechtlicher Nebengesetze, insbesondere gegen Jagd-, Waffen-, Tierschutz-, Naturschutz-, Lebensmittelgesetze .
  2. Grobe bzw. wiederholende Verstöße gegen die Satzung des JNWV-BW
  3. Verbandsschädigendes Verhalten
  4. Eine durch das Mitglied begangene Straftat im Sinne des § 12.Abs. 1 StGB.
- e. Ist ein Strafverfahren oder Ausschlussverfahren noch nicht abgeschlossen, so ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft im Verband.
- f. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Mitglieder des Verbandes an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Es müssen ausreichende Gründe für dieses Ausschlussverfahren dargestellt werden.
- g. Der geschäftsführende Vorstand setzt das Mitglied unverzüglich über das Ausschlussbegehren in Kenntnis. Das Mitglied hat dann mit einer Frist von einem Monat eine schriftliche Darstellung dem Vorstand einzureichen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet dann unverzüglich über das Ausschlussverfahren und teilt das Ergebnis beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von einem Monat mit.
- h. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes steht dem Mitglied die Anrufung eines Gerichtes zu.



Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verband. Der Mitgliedsausweis, Embleme oder Dienstabzeichen sind nicht mehr rechtsgültig und sind dem Verband wieder zur Verfügung zu stellen. Alle Geschäftsunterlagen sind im ordentlichen Zustand zu übergeben.

## Artikel 8 Der Vorstand (Landesvorstand)

- a. Dem geschäftsführenden Vorstand des Verbandes obliegen die Vertretung des Verbandes nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Dieser besteht aus:
  1. Dem Landesvorsitzenden
  2. Dem stellvertretenden Landesvorsitzenden
  3. Dem Landeskassenwart
  4. Dem Landesschriftführer
  5. Dem Landesausbildungsleiter
- b. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der stellvertretende Landesvorsitzende nur bei Verhinderung des Landesvorsitzenden tätig werden soll.
- c. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied hat gleiches Stimmrecht.
- d. In den Vorstand des Verbandes können nur Personen gewählt oder kommissarisch eingesetzt werden, die zu diesem Zeitpunkt die ordentliche Mitgliedschaft nach Artikel 3 dieser Satzung besitzen und ihren Jahresbeitrag entrichtet haben. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- e. Ehrenmitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- f. Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes beträgt **vier Jahre**. Nach Ablauf dieser Amtszeit wird der gesamte geschäftsführende Vorstand neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder bleiben mit allen Rechten und Pflichten im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen erforderlichen Fällen für eine zeitgerechte Neuwahl zu sorgen.
- g. Fällt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes auf Grund von Rücktritt, Tod oder eines anderen Grundes auf Dauer aus, so übernimmt das vakante Amt ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied in Personalunion.
- h. Der Vorstand kann aber auch ein anderes Mitglied des Verbandes kommissarisch einsetzen. Das neue Mitglied des Vorstandes, erlangt automatisch Stimmrecht mit der Amtsübernahme bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer des neuen Mitgliedes endet ebenfalls mit der regulären Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes.

- i. Bei Ausfall des Landesvorsitzenden übernimmt der stellvertretende Landesvorsitzende diese Aufgabe in Personalunion bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- j. Fällt auch der stellvertretende Landesvorsitzende aus, so kann der geschäftsführende Vorstand die Funktion auf ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übertragen.
- k. Ein Vorstandsmitglied kann aus einem wichtigen Grund durch die Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgewählt werden. Im Falle einer Abwahl ist gleichzeitig ein für das Amt erforderliches neues Mitglied zu wählen.

## **Artikel 9 Die Vorstandstätigkeit**

- a. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- b. Ersatz von Aufwendungen:, Auslagen und Reisekosten, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit anfallen sind auf Antrag zu ersetzen.
- c. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **Artikel 10 Hauptversammlung**

- a. Die Hauptversammlung des Verbandes findet einmal jährlich im Kalenderjahr für das vergangene Geschäftsjahr statt.
- b. Die Hauptversammlung wird durch den Landesvorsitzenden auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes einberufen und geleitet. Im Falle einer Verhinderung des Landesvorsitzenden geschieht dies durch den stellvertretenden Landesvorsitzenden.
- c. Die Einberufung zur Hauptversammlung muss den Mitgliedern vier Wochen vor dem Termin zugeleitet werden. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form (Post oder per E-Mail). Auf der Homepage des Verbandes sowie dem Verbandsmedium kann ein Hinweis erfolgen.
- d. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern keine anderweitigen nach Artikel 13 der Satzung vorgegebenen Mehrheiten erforderlich sind. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht - sie sind wie nicht abgegebene Stimmen zu behandeln.

- e. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Landesschriftführer bzw. Protokollführer und dem Landesvorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter nach erfolgter Reinschrift zu unterzeichnen ist. Die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse sind gegebenenfalls wörtlich, auf jeden Fall aber mit dem Ergebnis über deren Abstimmung zu protokollieren.
- f. Protokolle mit Beschlussinhalten, die dem zuständigen Gericht zur Eintragung ins Vereinsregister vorgelegt werden müssen oder anderen Institutionen zur Eintragung vorgelegt werden, sind vom Landesschriftführer und dem Landesvorsitzenden nach Reinschrift zu unterschreiben und mit Datum und Siegel des Verbandes zu versehen.

## **Artikel 11 Tagesordnung der Hauptversammlung**

- a. Zur Gültigkeit von Beschlüssen der Mitglieder in der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) ist es erforderlich, dass die Tagesordnung die zur Beschlussfassung anstehenden Angelegenheiten in der Einberufung zur Versammlung enthält (§32BGB).
- b. Die Tagesordnung der Hauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
  - 1. Begrüßung
  - 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und die Beschlussfähigkeit
  - 3. Totenehrung
  - 4. Bericht des Landesvorsitzenden über das letzte Geschäftsjahr
  - 5. Kassenbericht
  - 6. Bericht der Kassenprüfer
  - 7. Entlastung des Vorstandes
  - 8. Ehrungen
  - 9. Eventuell erforderliche Neuwahlen oder Bestätigungen in Funktionen
  - 10. Sonstige in der Einladung aufgeführten Beschlusspunkte
  - 11. Wünsche und Anregungen
- c. Anträge zur Tagesordnung in der Hauptversammlung werden nur berücksichtigt, wenn die Anträge mind. zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Landesvorsitzenden eingegangen sind. Ausnahmen sind möglich, wenn es zur notwendigen Klärung von dringenden Problemen im Verband geht. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

## **Artikel 12 Außerordentliche Hauptversammlung**

- a. Der Landesvorsitzende oder auch der geschäftsführende Vorstand können jederzeit aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen.
- b. Eine außerordentliche Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) ist vom Landesvorsitzenden bzw. dem geschäftsführenden Vorstand auch dann einzuberufen, wenn die außerordentliche Mitgliederversammlung von mindestens 30% der stimmberechtigten Verbandsmitglieder gefordert wird. Die Forderung bedarf der Schriftform und hat Anlass und Begründung zu enthalten. Die Identität des Mitgliedes mit Unterschriftenliste ist bei zu fügen. Eine Bündelung (Listenverfahren) der Forderung ist zulässig.
- c. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung nach b hat der geschäftsführende Vorstand nach Festlegung der dafür vorliegenden Voraussetzungen binnen eines Zeitraumes von zwei Wochen vorzubereiten. Die Tagesordnung für die außerordentliche Hauptversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und hat auf jeden Fall den anlassbezogenen Grund zu enthalten.

## **Artikel 13 Mehrheiten bei Beschlussfassung und Wahlmodus**

- a. Grundsätzlich entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Angelegenheiten. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- b. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist jedoch die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
  - 1. Abwahl eines Vorstandsmitgliedes im Rahmen des konstruktiven Misstrauensvotums.
  - 2. Die Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes mit einem anderen Verband, sofern hierzu die Voraussetzungen der nachstehenden Absätze vorliegen.
- c. Die Auflösung oder Verschmelzung mit einem anderen Verband kann nur beschlossen werden, wenn mit der Tagesordnung zu einer Hauptversammlung in den Fällen der Artikel 10 bis 12 eine Beschlussfassung hierüber angekündigt wurde.

- d. Die Auflösung oder Verschmelzung mit einem anderen Verband kann nur beschlossen werden, wenn nicht mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder (§56BGB) sich entschließen, den Verband weiter zu führen.
- e. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (§33BGB).
- f. Die Wahlen sollen offen per Handzeichen oder Hochhalten einer Stimmkarte erfolgen. Die Blockwahl des geschäftsführenden Vorstandes ist möglich. Über den Antrag eines Mitgliedes auf geheime Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **Artikel 14 Ausschüsse und Obleute**

- a. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit ordentliche Mitglieder zu Obleuten für satzungsgemäße Aufgaben und Ziele ernennen und Ausschüsse einberufen, in denen Mitglieder des Verbandes oder Fachleute, die nicht Mitglied im Verband sind, tätig werden. Die Ernennung bzw. Einberufung ist jederzeit widerrufbar.
- b. Hinsichtlich der Einberufung von Ausschüssen gilt grundsätzlich das Gebot der Zweckmäßigkeit und der Einhaltung der Wirtschaftlichkeit sowie der sparsame Umgang mit den finanziellen Mitteln des Verbandes. Dies gilt insbesondere bei Hinzuziehung von Fachpersonal außerhalb des Verbandes.
- c. Die Feststellung oder Arbeitsergebnisse der Ausschüsse haben für den Vorstand des Verbandes keine rechtsverbindliche, sondern nur beratende Bedeutung.

## **Artikel 15 Kassenprüfer**

- a. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer im Rahmen der Hauptversammlung. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- b. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassengeschäfte des Verbandes. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.  
  
Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten.

- c. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Landeskassenwartes und des übrigen geschäftsführenden Vorstandes.
- d. Eine externe Prüfung durch fachlich geeignete Personen kann durch den geschäftsführenden Vorstand in Auftrag gegeben werden. Dies sollte nur die Ausnahme sein, wenn keine geeigneten Kassenprüfer gewonnen werden konnten.

## **Artikel 16 Regionale Untergliederungen**

- a. Der Verband strebt an, auf Landesebene organisatorische Untergliederungen in Form von Regierungsbezirksgruppen, Regionalgruppen, Kreisgruppen einzurichten.
- b. Aufbau, Organisation, Struktur und Kompetenzen werden durch den geschäftsführenden Vorstand des Jagd - Natur - Wildtierschützerverband Baden-Württemberg e.V. geregelt.

## **Artikel 17 Ordnungen**

- a. Der Verband kann sich eine Disziplinar- und Ehrenordnung und eine Bekleidungsordnung geben.
- b. Diese werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Disziplinar- und Ehrenordnung kann Verbandsstrafen vorsehen. Verbandsstrafen können Bußgelder bis zu 250,00 € betragen.

## **Artikel 18 Disziplinarordnung**

Der Jagd - Natur - Wildtierschützerverband Baden-Württemberg e.V. schließt sich der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes (DJV) in seinen wesentlichen Punkten an. Ausnahmen sind jedoch grundsätzlich möglich und gelten nur für den Jagd - Natur - Wildtierschützerverband Baden-Württemberg e.V.

## **Artikel 19 Bekleidungsordnung**

- a. Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, die in der Bekleidungsordnung festgeschriebene Verbandskleidung zu tragen.

- b. Über die Bekleidungsordnung entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen und der Wahrung der Interessenlage der Mitglieder
- c. Die Bekleidungsordnung wird in der Geschäftsordnung hinterlegt.
- d. Die Bekleidungsordnung kann die Mitglieder nicht zum Tragen von Dienstbekleidung verpflichten.

## **Artikel 20 Auflösung des Verbandes**

Im Falle einer Auflösung des Verbandes fließt das Vermögen der „NATURLAND Baden-Württemberg Gesellschaft zur Erhaltung der Lebensräume freilebender Tiere und Pflanzen mbh“ des LJV Baden-Württemberg, als gemeinnütziger Einrichtung zu.

## **Artikel 21 Schlussbestimmung**

Erfüllung und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Verbandes.

Landesjagdschule auf dem Dornsberg, Eigeltingen, den 05.09.1998

Die Satzung vom 24.04.1999 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2012, 06.04.2013, 25.04.2015 (Namensänderung) und 16.04.2016 geändert und neu gefasst.

Der geschäftsführende Vorstand  
Jagd - Natur - Wildtierschützerverband Baden-Württemberg e.V.

.....

Manfred Siefried (Landes- Vorsitzender)	Dr. Matthias Grassmann (Stellvertretender Landesvorsitzender)	Roland Schwarz (Landes- Schriftführer)	Dr. H.-U. Endreß (Landes- Ausbildungsleiter)
---	---	--	--